

1. Petition 17/4192 betr. Keine Nutzung der Software „Gotham“ von Palantir in Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Es wird begehrt, dass der Vertrag der Polizei Baden-Württemberg über die Nutzung von Software des Unternehmens Palantir Technologies GmbH (Palantir) offengelegt wird. Außerdem fordert der Petent, dass die Software „Gotham“ von Palantir nicht in Baden-Württemberg zum Einsatz kommt. Des Weiteren soll eine datensparsame, bürgerrechtsfreundliche und rechtssichere Lösung in das Polizeigesetz aufgenommen werden. Grundsätzlich soll Software im Bereich kritischer Infrastruktur ausschließlich als quelloffene Systeme beschafft werden, oder alternativ parallel zur Beschaffung geschlossener Systeme die Entwicklung einer offenen Software gestartet werden.

Der Petent gibt an, dass das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium) ohne Gesetzesgrundlage, ohne Diskussion in der Öffentlichkeit und ohne Anhörung von Sachverständigen oder Beschluss des Haushaltsausschusses einen Vertrag mit Palantir abgeschlossen habe. Im Zusammenhang mit seinen Befürchtungen zu der Nutzung der Software „Gotham“ weist der Petent auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin, die eine ausreichend hohe Eingriffsschwelle für die Nutzung der Software fordere. Die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung ermögliche schwerwiegende Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und sei nur unter jenen engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie üblicherweise für verdeckte Überwachungsmaßnahmen gelten, also nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter. Der Petent fordert zudem eine grundrechtskonforme Abwägung zwischen den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Anforderungen der Polizeiarbeit andererseits. Weiterhin kritisiert er die vermeintliche Übergabe von Daten aus polizeilichen Datensystemen sowie von personenbezogenen Daten aller Bürgerinnen und Bürger an ein US-amerikanisches Unternehmen. Der Petent äußert zudem die Befürchtung, dass sich die Polizei Baden-Württemberg in eine starke Abhängigkeit begeben.

II. Sachverhalt

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die polizeiliche Nutzung einer automatisierten Datenanalyse dient der Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung als Teil des Sicherheitspakets der Landesregierung aus dem Herbst 2024. Der Haushaltsgesetzgeber hat anschließend auf der Grundlage eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen die erforderlichen Mittel zur Beschaffung und Einführung bereitgestellt. Der Doppelhaushalt 2025/2026 wurde im Dezember 2024 im Parlament beschlossen. Daraufhin – und damit bereits vor der Vertragsunterzeichnung mit Palantir – wurde mit der Erarbeitung eines Gesetzes zur Einführung einer automatisierten Datenanalyse begon-

nen. Der Gesetzentwurf war vom 30. Juli 2025 bis einschließlich 19. August 2025 auf dem Beteiligungsportal des Landes öffentlich eingestellt. Dies ermöglichte allen Bürgerinnen und Bürgern eine Einsichtnahme in den Gesetzentwurf sowie dessen Kommentierung. Am 8. Oktober 2025 erfolgte die Erste Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag. Am 22. Oktober 2025 wurde eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf im Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen durchgeführt.

Aufgrund des dringlichen fachlichen Bedarfs hat die Polizei Baden-Württemberg im März 2025 einen Vertrag mit Palantir zur Nutzung der Recherche- und Analysesoftware „Gotham“ geschlossen. Der dringende fachliche Bedarf begründet sich darin, dass mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln in zeitkritischen Gefahrenlagen eine adäquate Recherche- und Analysefähigkeit der Polizei in einem angemessenen Zeitraum auch mit erheblichem Ressourceneinsatz kaum gewährleistet werden kann. Erfahrungen aus Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass durch die automatisierte Analyse Rückschlüsse möglich sind, die bei einer händischen Auswertung nicht oder nur mit massiver Zeitverzögerung (Stunden bis Tage) möglich gewesen wären.

Die Software „Gotham“ von Palantir soll bei der Polizei Baden-Württemberg lediglich als Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden. Für die Zeit danach ist der Wechsel hin zu einem europäischen, alternativen Produkt vorgesehen. Um dies zu erreichen, wurde seitens des Landes Baden-Württemberg u. a. eine Kooperation mit qualifizierten Partnern auf den Weg gebracht, um eine souveräne europäische Software zu entwickeln. Parallel wird Marktschau betrieben und ein intensiver themenspezifischer Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden auf Bund-Länder-Ebene gepflegt. Eine vergleichbare einsatzbereite Alternative ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verfügbar.

Gleiches gilt für die Forderung nach quelloffenen Softwaresystemen, die in ihrem Kern richtig und notwendig ist. Gerade im Bereich der inneren Sicherheit müssen softwarebasierte Prozesse nachvollziehbar und gerichtlich überprüfbar sein, die Menschen als „potenziell gefährlich“ einstufen oder Verbindungen herstellen können, die möglicherweise zu Ermittlungen führen. Zudem verringert sich durch den Einsatz quelloffener Systeme das Risiko einer Abhängigkeit zu einem einzelnen Technologieanbieter. Gegenwärtig existiert jedoch kein Produkt auf quelloffener Basis, das die erforderlichen Funktionalitäten zur Verfügung stellt.

Beim Einsatz der Software „Gotham“ achtet die Polizei Baden-Württemberg im Besonderen auf einen verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit polizeilichen Daten und stellt Datenschutz und Datensicherheit auf hohem Niveau sicher:

- Mit Palantir ist vertraglich vereinbart, dass Software und Updates keine Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten, zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten

oder zum unerwünschten Einleiten von Daten bzw. Funktionserweiterungen (sogenannte Backdoors) beinhalten dürfen.

- Das Fraunhofer-Institut hat den Quellcode dahingehend untersucht und keine entsprechenden Funktionalitäten festgestellt, die einen unzulässigen Datenabfluss oder einen unautorisierten Systemzugriff ermöglichen.
- Der Betrieb der Software „Gotham“ findet ausschließlich in gesicherten Rechenzentren in Deutschland unter Hoheit der Polizei Baden-Württemberg statt und erfolgt unter eigenen technischen Rahmenbedingungen, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dabei werden alle relevanten Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und Betriebsstabilität, fortlaufend berücksichtigt. Eine Verbindung zum öffentlichen Internet besteht nicht, ein Zugriff durch ausländische Stellen ist somit ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auch auf die Stellungnahmen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag des Abg. Sascha Binder u. a. SPD, Verwendung der Palantir-Software in der Landesverwaltung Baden-Württemberg, Drucksache 17/9329, sowie dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP, VeRA – Chancen, Risiken, Kosten, Drucksache 17/7834, und dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP, Palantir Gotham – Risiken und Alternativen, Drucksache 17/9382, verwiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Veröffentlichung des Vertrags zwischen der Polizei Baden-Württemberg und Palantir:

Die genauen Inhalte des Vertrags des Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol) mit Palantir unterliegen der Geheimhaltung. Gleiches gilt für die Verträge der Länder Hessen und Bayern mit Palantir. Aus der sorgfältigen Abwägung von Informationsrechten mit dem Staatswohl und der Grundrechte Dritter folgt, dass dem Staatswohl und den Grundrechten Dritter Vorrang einzuräumen ist.

Der Aufbau und Betrieb der Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) sind für die Polizei Baden-Württemberg besonders sensible Verfahren, da einerseits technisch höchst komplexe Systeme zum Einsatz kommen, personenbezogene Daten mit diesem Verfahren verarbeitet werden (können) und zusätzlich Ermittlungs- und Analyseverfahren, Strukturen und Taktiken abgebildet werden. Die Funktionalitäten der VeRA kommen bei kriminalpolizeilichen Maßnahmen zum Einsatz, um als „Werkzeug“ bei hochkomplexen Sachverhalten eine technische Hilfestellung zu bieten. Die Veröffentlichung von Vertragsinhalten würde – neben tiefgehenden Einblicken in das Geschäftsmodell, die Rahmenbedingungen und Konditionen – auch Informationen zu den technischen Spezifikationen der Plattform wie Integrationsmöglichkeiten oder spezifischen Analysefunktionalitäten liefern. Die Vertragsunterlagen beinhalten, insbesondere in der Leistungs-

beschreibung, Informationen zu Anwendungsfällen, welche die Polizei Baden-Württemberg mit der Software bearbeiten möchte. In diesem Kontext werden Funktionen der VeRA erklärt oder dargestellt, welche kriminellen Personen wertvolle Informationen über die aktuellen und zukünftigen Ermittlungs- und Auswertungsmethoden der Polizei Baden-Württemberg, aber auch anderer Sicherheitsbehörden bundesweit, liefern würden. Dadurch wären Rückschlüsse auf das polizeiliche Handeln möglich und diese Personen könnten Straftaten besser planen und die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden dadurch massiv erschweren oder im schlimmsten Fall gar umgehen. Die Herausgabe von konkreten Vertragsinhalten gefährdet somit die Wirksamkeit sicherheitsbehördlicher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dieses Risiko kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Würde bekannt, dass das Land Baden-Württemberg entgegen vertraglicher Vereinbarungen Informationen bekannt gibt, würde dies Nachteile für zukünftige Vertragsabschlüsse mit anderen Wirtschaftsunternehmen nach sich ziehen. Für die Funktionsfähigkeit des Staats ist es elementar, vertrauensvoll mit Unternehmen der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten. Die Palantir Technologies GmbH als Vertragspartnerin ist ein inländisches Unternehmen und damit grundrechtsberechtigt.

Bei der sorgfältigen Abwägung des Informationsinteresses mit den Grundrechten Dritter – z. B. dem Schutz des Eigentums der Palantir Technologies GmbH – wurde geprüft, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind. Eine Herausgabe der Vertragsunterlagen mit Schwärzungen ist nicht praktikabel. Die schützenswerten Informationen durchziehen sämtliche Vertragsdokumente so umfassend, dass nach den erforderlichen Schwärzungen kein sinnvoller Informationsgehalt mehr verbleiben würde. Zudem können bereits aus fragmentarischen Informationen sachkundige Dritte weitreichende Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse und die Systemarchitektur ziehen. Auch ist die Preisgestaltung untrennbar mit den Leistungsbeschreibungen verknüpft. Technische Spezifikationen finden sich in nahezu allen Vertragsabschnitten. Selbst scheinbar harmlose Angaben wie Nutzeranzahlen oder Datenvolumina ermöglichen in ihrer Gesamtschau Rückschlüsse auf die Systemarchitektur und Preisbildung. Ein Bekanntwerden dieser Informationen würde zudem mit Wettbewerbsnachteilen und irreversiblen wirtschaftlichen Schäden (z. B. Verlust von Alleinstellungsmerkmalen) für die Palantir Technologies GmbH einhergehen und einen Haftungsanspruch des Unternehmens gegenüber dem Herausgeber der Informationen bewirken.

Vertragsabschluss mit Palantir:

Die Landesregierung hat sich am 24. September 2024 auf ein umfassendes Sicherheitspaket verständigt. Das Sicherheitspaket – mit einer Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) für die Polizei Baden-Württemberg als wichtigem Bestand-

teil – wurde im Kabinett beschlossen und in der Landespressekonferenz öffentlich vorgestellt. Der Haushaltsgesetzgeber hat anschließend auf der Grundlage eines Änderungsantrags der Regierungsfractionen die erforderlichen Mittel zur Beschaffung und Einführung bereitgestellt. Der Doppelhaushalt 2025/2026 wurde im Dezember 2024 im Parlament beschlossen.

Der Vertrag zwischen dem PTLs Pol und Palantir wurde am 20. März 2025 geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt konnte nach Kenntnis des Innenministeriums kein anderer Anbieter ein marktreifes Produkt anbieten, welches die fachlichen Anforderungen auf vergleichbare Weise erfüllen konnte. Zuvor hatte Bayern in den Jahren 2021/2022 eine produktneutrale europaweite Ausschreibung für eine VeRA durchgeführt. Auf diese Ausschreibung konnte einzig Palantir ein marktreifes Produkt anbieten, das den polizeifachlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprach. Der im Folgenden zwischen Bayern und Palantir vereinbarte Rahmenvertrag – mit zeitlich befristeten Rahmenkonditionen – beinhaltet explizit die Möglichkeit einer Nutzung des Vertrags durch andere Bundesländer. Nach dem Vergaberecht war eine Ausschreibung durch die Polizei Baden-Württemberg nicht erforderlich. Der Vertragsabschluss mit Palantir erfolgte auf Grundlage der im Bayerischen Rahmenvertrag mit Palantir vereinbarten Konditionen.

Nutzung einer automatisierten Datenanalyse:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 die Nutzung einer automatisierten Datenanalyse dem Grunde nach für zulässig erklärt und die Voraussetzungen für eine verfassungskonform auszugestaltende Rechtsgrundlage genannt. Vor dem Einsatz einer automatisierten Datenanalyse im Rahmen der Nutzung einer VeRA wird daher eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im Polizeigesetz Baden-Württemberg geschaffen, die sich vollständig – und damit auch im Hinblick auf die Eingriffsschwellen – an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiert. Die Eingriffsschwellen sind dabei an enge Voraussetzungen geknüpft, wie sie allgemein für eingriffsintensive Maßnahmen gelten. Der Gesetzentwurf enthält zudem weitere Vorgaben, welche eine Verringerung der Eingriffsintensität bewirken und der Transparenz und Kontrolle dienen, wie etwa eine Beschränkung der einbeziehenden Datenbanken, Löschfristen, verdachtsunabhängige Stichprobenkontrollen, einen Anordnungsvorbehalt sowie die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Vorgaben der Rechtsgrundlage sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Wahrung der Grundrechte der Betroffenen, der Einhaltung des Datenschutzes und den Anforderungen an eine effektive und erfolgreiche Polizeiarbeit.

VeRA wird auf einer polizeieigenen IT-Infrastruktur betrieben, sodass alle Daten im besonders gesicherten polizeilichen Netz bleiben und nicht in Drittstaaten oder in eine externe Cloud-Infrastruktur übertragen werden können.

Der Gesetzentwurf ist zudem produktneutral gestaltet, sodass die gesetzlichen Vorschriften keine Nutzung einer Software von Palantir bedingen.

VI. Öffentliche Anhörung und Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde als öffentliche Petition eingereicht. Am 13. Oktober 2025 wurde sie auf der Online-Plattform für öffentliche Petitionen des Landtags eingestellt. Nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses für die Mitzeichnung öffentlicher Petitionen haben Bürgerinnen und Bürger sechs Wochen Zeit, die Petition zu unterstützen. Wenn mehr als 10 000 Personen ihre Unterstützung der Petition durch Mitzeichnung zum Ausdruck bringen, wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Petition hat vor Abschluss der Frist das notwendige Quorum erreicht. Bis zum 6. November 2025 haben insgesamt 13 474 Personen die Petition mitgezeichnet. Am 6. November 2025 wurde die Phase zur Mitzeichnung vorzeitig beendet.

Der Petitionsausschuss hat am 6. November 2025 eine öffentliche Anhörung zu der Petition durchgeführt. Die Anhörung wurde live gestreamt und ist in der Mediathek auf der Webseite des Landtags abrufbar. Im Nachfolgenden werden wesentliche Aussagen aus der öffentlichen Anhörung zusammengefasst wiedergegeben.

Bei der öffentlichen Anhörung waren der Petent sowie zwei von ihm eingeladene Experten anwesend. Für das Innenministerium waren Frau Dr. Hinz, Landespolizeipräsidentin, und Herr Berger, Leiter des PTLs Pol, anwesend. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Herr Prof. Dr. Keber, war ebenfalls anwesend. Herr Prof. Dr. Keber musste aus terminlichen Gründen die Anhörung nach seinem Eingangsstatement verlassen und wurde bis zum Schluss der Anhörung vertreten.

Der LfDI hat mit seinem Eingangsstatement begonnen. Er führte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus und zitierte das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Klarstellung, dass eine Analysesoftware nicht ohne eine hinreichende Regelung eingesetzt werden dürfe. Relevant für die Zulässigkeit des Einsatzes einer Analysesoftware sei der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Polizeigesetz, wozu er eine ausführliche Stellungnahme abgegeben habe. Die entscheidende flankierende Verwaltungsvorschrift mit weiteren wichtigen Konkretisierungen sei noch nicht vorgelegt worden. Wichtig zur Einordnung sei die Tatsache, dass es nur um die präventive Tätigkeit der Polizei gehe und nicht um eine Rechtsgrundlage für den Einsatz zu Strafverfolgungszwecken.

Anschließend stellte der Petent seine Begleiter und sich vor. Er betonte, dass die Modernisierung der Polizei und der Strafverfolgung ein grundsätzlich gutes Ansinnen sei. Er kritisierte jedoch die zur Anwendung beabsichtigte Datenanalysesoftware „Gotham“ vom Unternehmen Palantir, da er befürchte, dass Daten der Polizei an Palantir abfließen können und dort in die eigene Datenbasis eingepflegt werden. Weiter

kritisierte er, dass durch die Zusammenführung von Daten der Polizei durch die eingesetzte Analysesoftware die sich aus der Erhebung der Daten ergebende Zweckbindung missachtet werde und dies unzulässig sei. Weiter ging er in seiner Kritik darauf ein, dass Palantir kein vertrauenswürdiges Unternehmen sei, vor allem aufgrund des Gründers und Mitinhabers Peter Thiel. Zudem sehe er Probleme darin, dass das Unternehmen in den USA ansässig ist. Er kritisierte auch, dass die Verträge der Polizei mit Palantir nicht bekannt sind. Es sei an der Zeit, die gesamte Software im Bereich der öffentlichen Infrastruktur auf eine quelloffene Software umzustellen, um eine vollständige Kontrolle zu haben. Alles andere gefährde die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im Anschluss an die Ausführungen des Petenten führte die Landespolizeipräsidentin aus, dass der Einsatz der Datenanalysesoftware nur zu präventiv polizeilichen Zwecken erfolgen werde und nicht zur Strafverfolgung. Sie erklärte, dass der Einsatz solcher Software notwendig sei, um den gesetzlichen Auftrag weiterhin bestmöglich ausführen zu können. Weiter verwies sie auf die öffentliche Anhörung im Innenausschuss am 22. Oktober 2025. Dort sei durch die Aussagen aller Sachverständigen übereinstimmend klar geworden, dass bei der Auswertung großer Datenmengen aktuell eine Befähigungslücke bestehe. Diese wolle und müsse man schließen. Dort sei von den Sachverständigen erläutert worden, dass der Gesetzentwurf rechtlich gelungen und fachlich notwendig sei. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Datenanalyse berücksichtigt wurden. Software und Quellcode wurden vom Fraunhofer-Institut umfassend geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die IT-Sicherheit und die Datenschutzbelange umfassend gewährleistet seien. Da der Betrieb getrennt vom Internet und unter Hoheit der Polizei erfolge, sei es nicht möglich von außen auf die Software zuzugreifen. Sie betonte, dass mit der Software keine neuen Daten erhoben werden, sondern schon vorhandene Daten analysiert werden. Die Polizei werde durch die Software befähigt zu wissen, was sie bereits jetzt weiß. Sie betonte, dass man die Bedenken zum Einsatz der Software „Gotham“ des US-Anbieters Palantir natürlich ernst nehme. Die Entscheidung basiere auf einer europaweiten Ausschreibung der Polizei Bayern. Es gebe aktuell keine vergleichbaren Produkte, welche einsatzfähig seien und alle Anforderungen erfüllen.

Herr Berger machte ergänzende Anmerkungen zu den Ausführungen. Das Thema IT-Sicherheit gliedere sich in vier Elemente und der Frage, wie sicher diese sind: Rechenzentrumsbetrieb, Übertragung der Daten in den Rechenzentrumsbetrieb, Software und der Faktor Mensch. In der bereits angesprochenen öffentlichen Anhörung im Innenausschuss habe man dargelegt, dass man durchgängig auditiert werde. Er betonte, dass jede Technik sowohl Schaden anrichten als auch zur Schadensabwendung genutzt werden könne. Der Unterschied sei, in welchem Kontext sie angewendet werde, ob in einem Rechtsstaat unter rechtsstaatlicher Kontrolle der Gewaltenteilung oder in anderen staat-

lichen Zusammenhängen. Er halte den Einsatz der Software „Gotham“ in Abwägung der Parameter für verantwortbar.

Im Anschluss an die Eingangsstatements haben die Abgeordneten Fragen an die Beteiligten gestellt.

Zur Beantwortung der Fragen der Abgeordneten betonte die Seite des Petenten weiterhin ihre Bedenken und machte tiefgehende Ausführungen zum technischen Hintergrund. Man bezweifle bezüglich des Quellcodes und der Prüfung durch das Fraunhofer Institut, dass der gesamte Quellcode und jedes Update auditiert werden könne. Es gebe keine hundertprozentige Sicherheit. Zudem äußerte man sich dahingehend, dass die Anwendung zur präventiven Gefahrenabwehr problematisch sei, da hiermit nicht Straftäter verfolgt würden, sondern potenziell alle Bürger.

Die Landespolizeipräsidentin erklärte zur Frage der Rechtsgrundlagen, dass man sich bei der Erstellung eng an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert habe. Weiterer Regelungsbedarf werde durch ein Rechte und Rollen Konzept erfolgen. Hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten der Polizei auf die Software führte sie aus, dass nicht jeder Mitarbeiter Datenlandschaften durchforsten könne, es gebe sehr enge Regelungen und Voraussetzungen. Dies sei klar geregelt und dokumentiert und werde sowohl durch die Polizei als auch durch das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert. Abschließend informierte sie, dass vor dem Hintergrund, dass man die Bedenken auch in Bezug auf die Software Palantir ernst nehme, Herr Innenminister den Impuls in Richtung einer europäischen Lösung gegeben habe. Man wolle Gotham für fünf Jahre nutzen. Dies sei an sich ein relativ langer Zeitraum, aber für die Entwicklung von Software und die Berücksichtigung des Vergaberechts nicht lang.

Aufgrund einer Frage der Abgeordneten führte Herr Berger aus, dass Mitarbeiter von Palantir Zugang zur Software hätten. Diese seien Sicherheitsüberprüft nach SÜ3. Hinsichtlich des Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act (kurz „CLOUD Act“) erklärte er, dass dieser für das Unternehmen Palantir gelte. Da das Unternehmen jedoch keinen direkten Zugriff auf die Daten der Polizei habe, könne die US-Regierung nicht über den CLOUD Act Zugriff erlangen. Bezüglich der Vertragsdetails dürfe er keine Auskünfte geben, teilte aber mit, dass es sich um einen EVBIT Standard-Vertrag nach deutschem Recht handle, welcher vom Bundeswirtschaftsministerium ausgehandelt wurde. Hinsichtlich einer Ausstiegsklausel könne er keine Angaben machen, es gebe bei der Vertragslaufzeit von fünf Jahren jedoch eine Klausel, dass wenn der Bund ein System einführe, dieses genutzt werden dürfe.

Zu Fragen der Markterkundung führte Herr Berger aus, dass man diese ständig betreibe. Das Forschungsfeld sei jedoch so groß, dass man nicht immer wisse, wie viele Unternehmen im europäischen Kontext an etwas arbeiten. Man sei ein Stück weit darauf angewiesen, dass sich Anbieter mit neuen Produkten melden.

Nach Abschluss der öffentlichen Anhörung wurde die Petition in nicht-öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses beraten.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde der Antrag gestellt, der Petition abzuhelpfen. Dieser Beschlussvorschlag wurde mit 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin stellte der Vorsitzende den Beschlussvorschlag des Berichtstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, zur Abstimmung. Dieser Beschlussvorschlag wurde bei 2 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.